



# KUNDMACHUNG

Aktenzeichen: 851/2017  
Amtstafel: Nußdorf-Debant (Nußdorf)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung vom 19.09.2017 die Erlassung nachfolgender Verordnung beschlossen:

## VERORDNUNG

### Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

#### § 1

##### Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr und zwar zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der Gemeindekanalisationsanlage sowie zur Deckung der Kosten für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei landwirtschaftlichen Anwesen, soweit die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nachgewiesen wird, sind von der bei den entsprechend genutzten Gebäudeteilen tatsächlich vorhandene Baumasse 25 % abzuziehen und ist dieser neue Wert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind
  - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels; nicht von dieser Ausnahme umfasst sind Milchräume mit Kanalanschluss
  - Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.
  - Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist)

- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 6,01 pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestgebühr beträgt € 4.915,00.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage und bei Änderung des Verwendungszweckes sowie im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens.
- (5) Verlieren Industrie- und Gewerbebetriebe sowie landwirtschaftliche Anwesen im Sinne des Abs. 1 bzw. entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen oder durch Baubewilligung, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Außmaß von 25 % der tatsächlichen Baumasse.  
Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (6) Die Anschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindekanalisation vorzuschreiben. Bei der Verrechnung der Anschlussgebühr wegen einer Änderung des Verwendungszweckes entsteht die Gebührenpflicht im Zeitpunkt des tatsächlichen Beginnes der geänderten Nutzung.

### § 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 4 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 2,50 pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Für Wassermengen, welche nicht dem Kanal zugeführt werden (z.B. Gartengießen, Autowäsche, etc.) sowie für den Wasserverbrauch bei landwirtschaftlichen Objekten (Wirtschaftsgebäude, Viehstall) im Rahmen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit wird keine laufende Gebühr verrechnet, wenn der dabei anfallende Wasserverbrauch durch den Einbau eines eigenen von der Gemeinde gegen Zählermiete zur Verfügung gestellten weiteren Wasserzählers (zusätzlich zum Hauptwasserzähler) erfasst wird.
- (4) Wird eine Regenwassernutzung –Grauwasserkreislauf- (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Wasserzähler zu erfassen und dafür die laufende Gebühr vorzuschreiben.
- (5) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

### § 5 Gebührenschildner

Schildner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

### § 6 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 26.03.2013 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.09.2017

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfuner)